



IDEAL WORK

Durchsicht Nr 2

vom 29/04/2020

Gedruckt am 25/05/2020

Seite Nr. 1/11

HARDENER

Sicherheitsdatenblatt

In Übereinstimmung mit Anhang II der REACH-Verordnung 2015/830

ABSCHNITT 1. Bezeichnung des Stoffs bzw. Des Gemischs und des Unternehmens

1.1. ProduktidentifikatorKode: **HARDENER (Verschiedene Farben)**
Bezeichnung**1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird**Beschreibung/Verwendung **Produkt für Beton oder Betonoberflächen**

Erkannte Anwendungsgebiete	Industrielle	Gewerbliche	Verbraucher
	✓	✓	-----

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstelltFirmenname: **IDEAL WORK SRL**
Adresse: **Via Kennedy, 52**
Ort und Land: **31030 Vallà di Riese Pio X (TV)**
Italien
Tel +39 0423/4535

E-Mail-Adresse einer sachkundigen Person die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist

sicurezza@idealwork.it**1.4. Notrufnummer**

Für dringenden Informationen wenden Sie sich an:

Luxemburg: 8002 5500
Österreich: Poison Information Centre, Tel. +43 1 406 43 43
Belgien: +32 070 / 245 245
Deutschland:
BERLIN Giftnotruf der Charité Tel.: +49 030/19240 (Notruf), Fax: +49 030/4505 69 901
GÖTTINGEN (GIZ-Nord) der Länder Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein Tel.: +49 0551/19 240 (Notruf)
BONN Informationszentrale gegen Vergiftungen Tel.: +49 0228/19240 (Notruf)
HOMBURG Beratungszentrum für Vergiftungsfälle Tel.: +49 06841/19240 (Notruf)
ERFURT Giftnotruf Erfurt Tel.: +49 0361/730 730
MAINZ Giftinformationszentrum der Länder Rheinland-Pfalz und Hessen Tel.: +49 06131/19240 (Notruf)
FREIBURG Vergiftungs-Informations-Zentrale Tel.: +49 0761/19240 (Notruf)
MÜNCHEN Giftnotruf München Tel.: +49 089/19240 (Notruf)

ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Das Produkt ist gemäß den Vorschriften nach der Verordnung (EG) 1272/2008 (CPL) (und nachfolgenden Änderungen und Anpassungen) als gefährlich eingestuft. Demnach ist dem Produkt ein Beiblatt über sicherheitsrelevante Daten nach den Vorschriften der Verordnung (EU) 2015/830. Eventuelle Zusatzangaben über Gesundheits- und/oder Umgebungsgefährdungen sind unter den Abschnitten 11 und 12 aufgeführt.

Chemisch-physikalische Gefahren: Das Produkt ist nicht in diese Gefahrenkategorie eingestuft.Gesundheitsgefahren: Das Produkt verursacht schwere Augenschäden, verursacht Hautreizungen, Kann allergische Hautreaktionen verursachen. Das Produkt Kann die Atemwege reizen.Umweltgefahren: Das Produkt ist nicht in diese Gefahrenkategorie eingestuft**Gefahreinstufung und Gefahrangabe:**

Schwere Augenschädigung, gefahrenkategorie 1	H318	Verursacht schwere Augenschäden.
Sensibilisierung Haut, gefahrenkategorie 2	H315	Verursacht Hautreizungen.
Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige exposition, gefahrenkategorie 3	H335	Kann die Atemwege reizen.
Sensibilisierung der Haut, gefahrenkategorie 1B	H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrkennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) und darauffolgenden Änderungen und Anpassungen.

Gefahrenpiktogramme:



Signalwörter:

Gefahr



IDEAL WORK

HARDENER

Durchsicht Nr 2

vom 29/04/2020

Gedruckt am 25/05/2020

Seite Nr. 2/11

Gefahrenhinweise:

H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H335	Kann die Atemwege reizen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Sicherheitshinweise:

P305+P351+P338	BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P280	Schutzhandschuhe und Augenschutz und Gesichtsschutz tragen.
P310	Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM o Arzt anrufen.
P261	Einatmen von Staub vermeiden.
P403+P233	An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten.
P302+P352	BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen.

Enthält:	Calciumhydroxid Portlandzementklinker
-----------------	--

2.3. Sonstige Gefahren

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten größer als 0,1%.

Abhängig von der Art der Behandlung und Verwendung (z. B. Mahlen, Trocknen) kann in der Luft einatembares kristallines Siliciumdioxid erzeugt werden. Längeres und/oder massives Einatmen von alveolengängigem kristallinem Silikastaub kann Lungenfibrose verursachen, die üblicherweise als Silikose bezeichnet wird. Die Hauptsymptome der Silikose sind Husten und Dyspnoe. Die berufsbedingte Exposition gegenüber alveolengängigem kristallinem Quarzstaub sollte überwacht und kontrolliert werden. Dieses Produkt muss mit Sorgfalt gehandhabt werden, um Staubeentwicklung zu vermeiden.

ABSCHNITT 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Enthält:

Kennzeichnung	Konzentration %	Klassifizierung 1272/2008 (CLP)	Spezifische Konzentrationsgrenzen 1272/2008 (CLP)
Quarz			
CAS 14808-60-7	52,4 - 62,4*	<i>Nicht klassifiziert</i>	<i>Nicht verfügbar</i>
CE 238-878-4			
INDEX -			
Nr. Reg. -***			
Portlandzementklinker			
CAS 65997-15-1	25,35 - 31,35	Eye Dam. 1 H318, Skin Irrit. 2 H315, STOT SE 3 H335, Skin Sens. 1B H317	<i>Nicht verfügbar</i>
CE 266-043-4			
INDEX -			
Nr. Reg. -**			
Calciumhydroxid			
CAS 1305-62-0	2 - 4	Eye Dam. 1 H318, Skin Irrit. 2 H315, STOT SE 3 H335	<i>Nicht verfügbar</i>
CE 215-137-3			
INDEX -			
Reg. Nr. 01-2119475151-45-XXXX			

* Hinweis: Wert für den oberen Bereich ausgeschlossen

** Substanz von der Registrierung befreit, siehe Anhang V Nummer 10 der Vereinbarung (EG) 1907/2006.

*** Substanz von der Registrierung befreit, siehe Anhang V Nummer 7 der Vereinbarung (EG) 1907/2006.

Der ausführliche Text der Gefahrenangaben (H) ist unter dem Abschnitt 16 des Beiblattes angegeben.

ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

AUGEN: Eventuelle Kontaktlinsen sind zu entfernen. Man muss sich unverzüglich und ausgiebig mit Wasser mindestens 15-30 Minuten lang abwaschen, wobei die Augenlider gut geöffnet werden sollen. Beim weiter bestehenden Problem ist ein Arzt zu Rate zu ziehen.



IDEAL WORK

HARDENER

Durchsicht Nr 2

vom 29/04/2020

Gedruckt am 25/05/2020

Seite Nr. 3/11

HAUT: Beschmutzte, getränkte Kleidung ist auszuziehen. Man muss unverzüglich duschen. Verunreinigte Kleidung ist vor erneutem Gebrauch zu waschen.

EINATMEN: Die betroffene Person ist ins Freie zu tragen. Geht die Atmung aus, so ist die künstliche Beatmung vorzunehmen. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen.

VERSCHLUCKEN: Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen. Kein Erbrechen darf herbeigeführt werden. Kein Arzneimittel darf verabreicht werden, das nicht vom Arzt verordnet worden ist.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Portlandzementklinker

Augenkontakt mit Zementpulver (trocken oder nass) kann schwere und möglicherweise irreversible Verletzungen verursachen. Zement und seine Zubereitungen können auf nasser Haut reizend wirken. Wiederholtes Einatmen von Zementpulver oder zementhaltigen Gemischen über einen langen Zeitraum erhöht das Risiko einer Lungenerkrankung. Bei versehentlicher Einnahme kann Zement zu Geschwüren im Verdauungssystem führen.

Calciumhydroxid

Calciumhydroxid ist bei der Einnahme, dem Einatmen oder Hautkontakt nicht akut toxisch. Die Substanz wird als haut- und respirationsreizend eingestuft und birgt das Risiko schwerer Augenschäden.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln. Konsultieren Sie einen Arzt.

ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Die Löschmittel sind die üblichen: Kohlenstoffdioxid, Schaum, Wasserdampf.

NICHT GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Pulver

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

GEFAHREN INFOLGE DER AUSSETZUNG BEI BRAND

Das Einatmen der Verbrennungsprodukte ist zu vermeiden (CO_x, kristalline Kieselsäure mehr)

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

ALLGEMEINE ANGABEN

Die Behälter sind mit Wasserstrahlen abzukühlen, um den Zerfall des Produkts und die Bildung von potentiell gesundheitsschädlichen Substanzen zu verhindern. Eine komplette Brandschutzkleidung ist stets zu tragen. Löschwasser, die nicht in die Abwasserleitungen gelangen dürfen, sind aufzunehmen. Das zum Löschen verwendete Wasser und die Brandrückstände sind gemäß den gültigen Bestimmungen aufzunehmen.

PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Normale Feuerbekämpfungskleidungsstücke, z. B. ein Druckluftbeatmungsgerät mit offenem Kreislauf (EN 137) Feuerbekämpfungssatz (EN469), Feuerbekämpfungshandschuhe (EN 659) und Feuerwehrstiefel (HO A 29 bzw. A30).

ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

NICHT FÜR NOTFÄLLE GESCHULTES PERSONAL

Benachrichtigen Sie das Personal, das für den Umgang mit solchen Notfällen zuständig ist. Den Unfallbereich verlassen, wenn Sie nicht über die in Abschnitt 8 aufgeführten persönlichen Schutzausrüstungen verfügen.

EINSATZKRÄFTE

Entfernen Sie alle Personen, die für den Notfall nicht ausreichend ausgerüstet sind.

Verwendung geeigneter Schutzausrüstungen (einschließlich der in Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts genannten persönlichen Schutzausrüstung) zur Verhinderung der Kontamination von Haut, Augen und persönlicher Kleidung. Austritt stoppen, wenn gefahrlos möglich.

Den vom Unfall betroffenen Bereich erst nach einer ordnungsgemäßen Reinigung für die Arbeiter zugänglich machen. Die vom Unfall betroffenen Räume lüften.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Es ist zu verhindern, dass das Produkt in Abwasser, Oberflächenwasser, Grundwasser eindringt.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Das ausgetretene Produkt aufzunehmen und zur Wiederverwendung bzw. Entsorgung in Behältnisse umzufüllen.

Verwenden Sie chemische Reinigungsmethoden wie Staubsauger oder Absauggeräte (tragbare Industrieanlagen, die mit hocheffizienten Partikelfiltern oder gleichwertigen Techniken ausgestattet sind), die keinen Staub in die Umwelt verteilen. Verwenden Sie niemals Druckluft.



IDEAL WORK

HARDENER

Durchsicht Nr 2

vom 29/04/2020

Gedruckt am 25/05/2020

Seite Nr. 4/11

Es ist für eine ausreichende Belüftung des betroffenen Bereichs zu sorgen. Das einzusetzende Behältnis ist auf Verträglichkeit mit dem Produkt zu prüfen, wobei der Absch. 10 maßgebend ist. Die Entsorgung von verseuchtem Material muss gemäß den Vorschriften unter Punkt 13 erfolgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Eventuelle Angaben zum persönlichen Schutz und der Entsorgung sind unter den Abschnitten 8 und 13 aufgeführt.

ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Produkt-handhabung erst nach Durchlesen aller anderen Abschnitte dieses Sicherheitsblattes. Produktstreuung in der Umwelt ist vorzubeugen. Essen, Trinken, Rauchen sind bei dem Produkteinsatz verboten. Bevor man den Essbereich antritt, sind benetzte Kleidungsstücke und Schutzvorrichtungen auszuziehen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Aufbewahrung nur in Originalbehältern. Die Behälter sind geschlossen, an einem gut belüfteten Ort, geschützt vor der direkten Sonneneinstrahlung aufzubewahren. Die Gebinden sind von ggf. unverträglichen Werkstoffen fernzuhalten, wobei auf den Abschnitt 10 Bezug zu nehmen ist. Betreten Sie keine geschlossenen Räume, wie z. B. Silos, Container, LKWs für den Massentransport oder andere Lagerbehälter oder Container, die Zement lagern oder enthalten, ohne die entsprechenden Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Es gibt keine besonderen Endanwendungen außer den in Abschnitt 1.2 dieses Sicherheitsdatenblatts genannten relevanten identifizierten Verwendungen

ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Referenzhandbuch Normen:

EU	OEL EU	Richtlinie (EU) 2017/2398; Richtlinie (EU) 2017/164; Richtlinie 2009/161/EU; Richtlinie 2006/15/EG;
	TLV-ACGIH	Richtlinie 2004/37/EG; Richtlinie 2000/39/EG; Richtlinie 91/322/EEG. ACGIH 2019

Quarz

Schwellengrenzwert

Typ	Staat	TWA/8St		STEL/15Min		Bemerkung / Beobachtungen	Kritische Effekte
		mg/m3	ppm	mg/m3	ppm		
TLV-ACGIH		0,025				Einatembare Fraktion	
OEL	UE	0,1				RESPIR	Einatembares kristallines Silikapulver

Portlandzementklinker

Schwellengrenzwert

Typ	Staat	TWA/8St		STEL/15Min		Bemerkung / Beobachtungen	Kritische Effekte
		mg/m3	ppm	mg/m3	ppm		
TLV-ACGIH		1				EINATB; A4	

Calciumhydroxid

Schwellengrenzwert

Typ	Staat	TWA/8St		STEL/15Min		Bemerkung / Beobachtungen	Kritische Effekte
		mg/m3	ppm	mg/m3	ppm		
OEL	EU	1		4		EINATB	
TLV-ACGIH		5					Augenreizung der Haut und der oberen Atemwege

Vorgesehene, Umwelt nicht belastende Konzentration - PNEC

Referenzwert in Süßwasser	0,49	mg/l
Referenzwert in Meereswasser	0,32	mg/l
Wasser-Referenzwert, intermittierende Freisetzung	0,49	mg/l
Referenzwert für Kleinstorganismen STP	3	mg/l



IDEAL WORK

HARDENER

Durchsicht Nr 2

vom 29/04/2020

Gedruckt am 25/05/2020

Seite Nr. 5/11

Referenzwert für Erdenwesen

1080

mg/kg

Gesundheit – abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau – DNEL / DMEL

Aussetzungsweg	Auswirkungen bei Verbrauchern				Auswirkungen bei Arbeitern			
	Lokale akute	System akute	Lokale chronische	System chronische	Lokale akute	System akute	Lokale chronische	System chronische
Einatmung	4 mg/m ³		1 mg/m ³		4 mg/m ³		1 mg/m ³	

Erklärung:(C) = CEILING ; INHALB = Inhalierbare Fraktion ; EINATB = Einatmbare Fraktion ; THORXG = Thoraxgängige Fraktion.
VND = Erkannte Gefahr, jedoch kein DNEL/PNEC-Wert vorliegend ; NEA = Keine Aussetzung vorgesehen ; NPI = keine erkannte Gefahr.

Bei der Risikobeurteilung empfiehlt sich, die aus dem ACGIH hervorgehenden Berufsaussetzungsschwellenwerte für sonst nicht klassifizierte träge Pulver(PNOc einatmbare Fraktion: 3 mg/mc; PNOc inhalierbare Fraktion: 10 mg/c) zu berücksichtigen. Bei Überschreitung solcher Schwellenwerte empfiehlt sich, einen Filter Typ P einzusetzen, dessen Klasse (1, 2 bzw. 3) nach dem Ausgang der Risikobeurteilung auszuwählen ist.

Calciumhydroxid

Probenahmemethoden:

https://amcaw.ifa.dguv.de/substance/methoden/042-calcium_hydroxide_2016.pdf

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

In Erwägung dessen, dass geeignete Schutzmaßnahmen immer vorrangig gegenüber persönliche Schutzkleidung sein sollten, ist für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes durch eine wirksame lokale Absaugung.

Zur Auswahl von persönlichen Schutzvorrichtungen sind evtl. die vertrauten Chemikalien-Hersteller zur Rate zu ziehen.

Die persönlichen Schutzvorrichtung sind mit der CE-Markierung zu versehen, welche deren Eignung für die gültigen Vorschriften bezeugt.

HANDSCHUTZ

Ist eine längere Berührung mit dem Produkt geplant, so empfiehlt sich, die Hände mit Arbeitshandschuhen vom Typ C schützen (Bez. Norm EN 374). Das Arbeitshandschuhmaterial muss aufgrund des Einsatzverfahrens sowie der zu erwartenden Ausgangsprodukte festgelegt werden. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass Latex-Handschuhe Sensibilisierungserscheinungen hervorrufen können.

HAUTSCHUTZ

Arbeitskleidung mit langen Ärmeln und Unfallschutzschuhe der Kategorie II sind zu tragen (siehe Verordnung 89/688/EWG und Norm EN ISO 20344). Nach Ausziehen der Schutzkleidung muss man sich mit Wasser und Seife waschen.

AUGENSCHUTZ

Der Einsatz von eindringungssicheren Brillen ist empfohlen (Bez. Norm EN 166). Not-Aus-Duschen mit Gesicht-Augen-Spülen sind vorzusehen.

ATEMSCHUTZ

Es empfiehlt sich, eine filtrierende Vollgesichtsmaske Typ P aufzusetzen, deren Klasse (1, 2 bzw. 3) und effektive Notwendigkeit je nach dem Ausgang der Risikobeurteilung festzulegen ist (Bez. Norm EN 149).

NACHPRÜFUNGEN DER UMWELTAUSSETZUNG

Die Emissionen aus Herstellverfahren, einschl. derer aus Belüftungsgeräten, sollten auf Einhaltung der Umweltschutzvorschriften geprüft werden.

ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Physikalischer Zustand	Pulver
Farbe	Verschiedene Farben
Geruch	Kein Geruch
Geruchsschwelle	Nicht verfügbar
pH-Wert	Nicht zutreffend (das Produkt ist Pulver)
Schmelzpunkt / Gefrierpunkt	Nicht verfügbar
Siedebeginn	Nicht verfügbar
Siedebereich	Nicht verfügbar
Flammpunkt	> 60 °C
Verdampfungsgeschwindigkeit	Nicht verfügbar
Entzündbarkeit von Feststoffen und Gasen	Nicht verfügbar
Untere Entzündungsgrenze	Nicht verfügbar
Obere Entzündungsgrenze	Nicht verfügbar
Untere Explosionsgrenze	Nicht verfügbar
Obere Explosionsgrenze	Nicht verfügbar
Dampfdruck	Nicht zutreffend (das Produkt ist eine Mischung)



IDEAL WORK

HARDENER

Durchsicht Nr 2

vom 29/04/2020

Gedruckt am 25/05/2020

Seite Nr. 6/11

Dampfdichte	Nicht zutreffend (das Produkt ist eine Mischung)
Relative Dichte	Nicht verfügbar
Löslichkeit	Nicht verfügbar
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	Nicht zutreffend (das Produkt ist eine Mischung)
Selbstentzündungstemperatur	Nicht verfügbar
Zersetzungstemperatur	Nicht verfügbar
Viskosität	Nicht verfügbar
Explosive Eigenschaften	Nicht anwendbar (Fehlen von chemischen Gruppen, die mit explosiven Eigenschaften gemäß Anhang I Teil 2 Abschnitt 2.1.4.3 der Verordnung (CE) 1272/2008 - CLP verbunden sind.
Oxidierende Eigenschaften	Nicht anwendbar (keine Anforderungen an das Vorhandensein von Atomen und/oder chemischen Bindungen, die mit oxidierenden Eigenschaften in Komponentenmolekülen gemäß Anhang I Teil 2, 2.13.4 der Verordnung (CE) 1272/2008 - CLP).

9.2. Sonstige Angaben

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Keine besonderen Reaktionsgefahren mit anderen Stoffen unter den normalen Einsatzbedingungen.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Verarbeitungs- und Lagerbedingungen stabil.

Portlandzementklinker

Zement ist stabil, sofern er ordnungsgemäß gelagert wird (siehe Abschnitt 7). Er muss trocken gehalten werden. Kontakt mit inkompatiblen Materialien sollte vermieden werden. Nasszement ist alkalisch und unverträglich mit Säuren, Ammoniumsalzen, Aluminium und anderen Nichtedelmetallen. Der mit Flusssäure in Kontakt stehende Zement zersetzt sich unter Bildung von ätzendem Siliciumtetrafluoridgas. Zement reagiert mit Wasser und bildet Silikate und Calciumhydroxid. Silikate in Zement reagieren mit starken Oxidationsmitteln wie Fluor, Bortrifluorid, Chlortrifluorid, Mangantrifluorid und Sauerstoffbifluorid. Die Unversehrtheit der Verpackung und die Einhaltung der in Nummer 7.2 genannten Konservierungsmethoden ermöglichen es, die Qualität des Produkts zu erhalten.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine Möglichkeit einer gefährlichen Reaktion bekannt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Portlandzementklinker

Feuchte Bedingungen während der Lagerung können zu Klumpenbildung und Verlust der Produktqualität führen.

Calciumhydroxid

Minimieren Sie die Exposition gegenüber Luft und Feuchtigkeit, um zu verhindern, dass sich die Substanz zersetzt

10.5. Unverträgliche Materialien

Portlandzementklinker

Nasser Weißzement ist alkalisch und unverträglich mit Säuren, Ammoniumsalzen, Aluminium und anderen Nichtedelmetallen. Nasser Weißzement führt bei Kontakt mit Aluminiumpulvern zur Bildung von Wasserstoff.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Infolge des thermischen Abbaus können sich Dämpfe von: CO_x und kristallinerer Kieselsäure entwickeln.

ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Da keine experimentellen toxikologischen Daten über das Produkt vorhanden sind, wurden die möglichen Gesundheitsrisiken auf den Eigenschaften der enthaltenen Substanzen gemäß den Kriterien der Referenznormen zur Klassifizierung bewertet.

Zur Auswertung toxikologischer Auswirkungen bei Produktaussetzung sind die Konzentrationen der einzelnen, evtl. unter Abs. 3 aufgeführten, Schadstoffe zu berücksichtigen.

Metabolismus, Toxikokinetik, Wirkungsmechanismus und weitere Informationen

Angaben nicht vorhanden.

Angaben zu wahrscheinlichen expositionswegen

Angaben nicht vorhanden.



IDEAL WORK

Durchsicht Nr 2

vom 29/04/2020

Gedruckt am 25/05/2020

Seite Nr. 7/11

HARDENER

Verzögert und sofort auftretende wirkungen sowie chronische wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender exposition
Angaben nicht vorhanden.

Wechselwirkungen

Angaben nicht vorhanden.

AKUTE TOXIZITÄT

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten und unter Berücksichtigung der Klassifizierungskriterien des Anhangs I Teil 3 der Verordn. (CE) 1272/2008 und nachfolgenden Änderungen ist das Produkt nicht für diese Gefahrenklasse eingestuft.

ÄTZ-/REIZWIRKUNG AUF DER HAUT

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten und unter Berücksichtigung der in Tabelle 3.2.3 des Anhangs I der Verordn. (CE) 1272/2008 und nachfolgenden Änderungen ist das Produkt als **Skin Irrit 2; H315**.

SCHWERE AUGENSCHÄDIGUNG /-REIZUNG

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten und unter Berücksichtigung der Klassifizierungskriterien in Tabelle 3.3.3 des Anhangs I der Verordn. (CE) 1272/2008 und nachfolgenden Änderungen ist das Produkt als **Eye Dam 1; H318**.

SENSIBILISIERUNG DER ATEMWEGE / HAUT

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten und unter Berücksichtigung der Klassifizierungskriterien des Anhangs I Teil 3 der Verordn. (CE) 1272/2008 und nachfolgenden Änderungen ist das Produkt als **Skin Sens 1B; H317**.

KEIMZELL-MUTAGENITÄT

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten und unter Berücksichtigung der Klassifizierungskriterien des Anhangs I Teil 3 der Verordn. (CE) 1272/2008 und nachfolgenden Änderungen ist das Produkt nicht für diese Gefahrenklasse eingestuft.

KARZINOGENITÄT

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten und unter Berücksichtigung der Klassifizierungskriterien des Anhangs I Teil 3 der Verordn. (CE) 1272/2008 und nachfolgenden Änderungen ist das Produkt nicht für diese Gefahrenklasse eingestuft.

REPRODUKTIONSTOXIZITÄT

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten und unter Berücksichtigung der Klassifizierungskriterien des Anhangs I Teil 3 der Verordn. (CE) 1272/2008 und nachfolgenden Änderungen ist das Produkt nicht für diese Gefahrenklasse eingestuft.

SPEZIFISCHE ZIELORGAN-TOXIZITÄT BEI EINMALIGE EXPOSITION

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten und unter Berücksichtigung der Klassifizierungskriterien des Anhangs I Teil 3 der Verordn. (CE) 1272/2008 und nachfolgenden Änderungen ist das Produkt als **STOT SE 3; H335**

SPEZIFISCHE ZIELORGAN-TOXIZITÄT BEI WIEDERHOLTE EXPOSITION

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten und unter Berücksichtigung der Klassifizierungskriterien des Anhangs I Teil 3 der Verordn. (CE) 1272/2008 und nachfolgenden Änderungen ist das Produkt nicht für diese Gefahrenklasse eingestuft.

ASPIRATIONSGEFAHR

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten und unter Berücksichtigung der Klassifizierungskriterien des Anhangs I Teil 3 der Verordn. (CE) 1272/2008 und nachfolgenden Änderungen ist das Produkt nicht für diese Gefahrenklasse eingestuft.

Calciumhydroxid

LD50 (Oral) > 2000 mg/kg Ratte

LD50 (Dermal) > 2500 mg/kg bw Kaninchen

LC50 (Inhalativ) > 6,04 mg/l/4h Ratte

ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Gemäß vernünftigen Arbeitsabläufen verwenden und darauf achten, dass das Produkt nicht in die Umwelt gerät. Die dazu zuständigen Behörden benachrichtigen, sofern das Produkt in Wasserläufe oder eingedrungen ist oder wenn das Produkt den Boden oder die Vegetation verseucht hat.

Auf der Grundlage der Bewertung der Einstufung der Bestandteile und der Klassifizierungsbestimmungen von Anhang I Teil 4 der Verordn. (EG) 1272/2008 und spätere Änderungen, wird das Gemisch nicht als umweltgefährlich eingestuft.

Calciumhydroxid

LC50 - Fische	50,6 mg/l/96h <i>Oncorhynchus mykiss</i>
EC50 - Krustentiere	49,1 mg/l/48h <i>Daphnia magna</i>
EC50 - Algen / Wasserpflanzen	184,57 mg/l/72h <i>Pseudokirchneriella subcapitata</i>
EC10 Algen / Wasserpflanzen	79,22 mg/l/72h <i>Pseudokirchneriella subcapitata</i>
NOEC chronisch Krustentiere	32 mg/l <i>Crangon septemspinosa</i>
NOEC chronisch Algen / Wasserpflanzen	48 mg/l <i>Pseudokirchneriella subcapitata</i>



IDEAL WORK

Durchsicht Nr 2

vom 29/04/2020

Gedruckt am 25/05/2020

Seite Nr. 8/11

HARDENER

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Angaben nicht vorhanden.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Angaben nicht vorhanden.

12.4. Mobilität im Boden

Angaben nicht vorhanden.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten größer als 0,1%.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Wieder verwenden, falls möglich. Produktrückstände sind als gefährlicher Abfall zu betrachten. Die Gefährlichkeit der Abfälle, die dieses Produkt teilweise enthalten, muss auf der Grundlage der gültigen Rechtsbestimmungen evaluiert werden.

Die Beseitigung muss einem für die Abfallwirtschaft zugelassenen Unternehmen unter Berücksichtigung der Landes- und ggf. der lokalen Bestimmungen anvertraut werden.

KONTAMINIERTES VERPACKUNGSMATERIAL

Kontaminiertes Verpackungsmaterial muss der Wiederverwertung oder Beseitigung gemäß den Landesvorschriften für die Abfallwirtschaft zugeführt werden.

ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport

Das Produkt ist nicht gefährlich, gemäß den geltenden Vorschriften im Bereich des Straßentransportes von gefährlichen Gütern (A.D.R.), auf der Bahn (RID), auf dem Seeweg (IMDG Code) und mit Flugzeug (IATA).

14.1. UN-Nummer

Nicht anwendbar

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht anwendbar

14.3. Transportgefahrenklassen

Nicht anwendbar

14.4. Verpackungsgruppe

Nicht anwendbar

14.5. Umweltgefahren

Nicht anwendbar

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht anwendbar

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Angaben nicht zutreffend.

ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch
Seveso-Kategorie - Richtlinie 2012/18/EU: Keine

Biozidverordnung (Verordn. (EU) 528/2012): nicht anwendbar

Detergenzienverordnung (Verordn. (CE) 648/2004): nicht anwendbar

Richtl. 2004/42 / CE - VOC / Gesetzesdekret 161/2006: nicht anwendbar



IDEAL WORK

HARDENER

Durchsicht Nr 2

vom 29/04/2020

Gedruckt am 25/05/2020

Seite Nr. 9/11

Dir. 2004/37 / CE - Schutz der Arbeitnehmer vor den Risiken, die sich aus der Exposition gegenüber krebserregenden Stoffen ergeben, oder Mutagene bei der Arbeit

Einschränkungen zu dem Produkt bzw. den Stoffen gemäß dem Anhang XVII Verordnung (EG) 1907/2006

Keine

Stoffe gemäß Candidate List (Art. 59 REACH)

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine SVHC-Stoffen in Gehaltsprozenten größer als 0,1%.

Genehmigungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH)

Keine

Ausfuhrnotifikationspflichtige Stoffe (EG)-Verordnung 649/2012:

Keine

Rotterdam Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine

Stockholmer Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine

Vorsorgeuntersuchungen

Bei arbeiten mit diesem Produkt sind keine Vorsorgeuntersuchungen erforderlich. Dies nur unter der Bedingung, dass die Ergebnisse der Risikoinchätzung beweisen, dass nur ein mäßiges Risiko für die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeiter besteht, und dass die Maßnahmen, die von der Richtlinie 98/24/EG vorgesehen sind, genügen, um das Risiko zu beschränken..

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Über die nachfolgend aufgeführten, darin enthaltenen Stoffe wurde eine sicherheitsrelevante chemische Beurteilung vorgenommen.

Calciumhydroxid

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben

Text der Gefahrenangaben (H), welche unter den Abschnitten 2-3 des Beiblattes erwähnt sind:

Eye Dam. 1	Schwere Augenschädigung, gefahrenkategorie 1
Skin Irrit. 2	Sensibilisierung Haut, gefahrenkategorie 2
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige exposition, gefahrenkategorie 3
Skin Sens. 1B	Sensibilisierung der Haut, gefahrenkategorie 1B
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H335	Kann die Atemwege reizen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

ERKLÄRUNG:

- ADR: Europäisches Übereinkommen über Straßenbeförderung gefährlicher Güter
- CAS NUMBER: Nummer des Chemical Abstract Service
- CE50: Bei 50% der dem Versuch ausgesetzten Bevölkerung wirkungsvolle Konzentration
- CE NUMBER: ESIS-Identifikationsnummer (Europäische Ablage existierender Stoffe)
- CLP: EG-Verordnung 1272/2008
- DNEL: Abgeleitetes, wirkungsloses Niveau
- EmS: Emergency Schedule
- GHS: Global harmonisiertes System zum Einstufung und Kennzeichnung von Chemicalien
- IATA DGR: Regelung zur Beförderung gefährlicher Güter des Internationalen Luftbeförderungsverbandes
- IC50: Immobilisierungskonzentration bei 50% der dem Versuch untergehenden Bevölkerung
- IMDG: International Maritime Dangerous Goods Code
- IMO: International Maritime Organization
- INDEX NUMBER: Identifikationsnummer im Anhang VI zu CLP
- LC50: Tödliche Konzentration 50%
- LD50: Tödliche Dosis 50%
- OEL: berufsbedingter Aussetzungsgrad
- PBT: Persistent bioakkumulierend und giftig nach REACH
- PEC: voraussehbare Umweltkonzentration
- PEL - voraussehbares Aussetzungsniveau
- PNEC: voraussehbare wirkungslose Konzentration



- REACH: EG-Verordnung 1907/2006
- RID: Verordnung zur internationalen Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
- TLV: Schwellengrenzwert
- TVL CEILING: diese Konzentration darf bei der Arbeitsaussetzung niemals überschritten werden.
- TWA STEL: kurzfristige Aussetzungsgrenze
- TWA: mittelfristige gewogene Aussetzungsgrenze
- VOC: flüchtige organische Verbindung
- vPvP: sehr persistent und sehr bioakkumulierend nach REACH
- WGK: Wassergefährdungsklassen.
- A1 = für den Menschen anerkanntes Karzinogen
- A2 = Verdacht auf Karzinogen beim Menschen
- A3 = krebserregend für das Tier mit unbekannter Relevanz beim Menschen.
- A4 = nicht als krebserzeugend für den Menschen eingestuft.
- A5 = nicht im Verdacht, für den Menschen krebserregend zu sein.
- IBE = Substanz mit biologischem Expositionsindikator.

BERECHNUNGSVERFAHREN

Chemisch-physikalische Gefahren: Die Gefahr wurde aus den Einstufungskriterien der CLP-Verordnung, Anhang I Teil 2 und den nachfolgenden Änderungen abgeleitet

Die Gesundheitsgefahren wurden anhand der Berechnungsmethode der Verordn. (EG) 1272/2008 (CLP) und nachfolgende Änderungen zur Einstufung von Gemischen bewertet, wenn Daten zu allen Bestandteilen des Gemisches oder zu einigen davon vorliegen:

Akute Toxizität: Anwendung der Kriterien Tabelle 3.1.1. Anhang I Teil 3 der CLP-Verordnung und spätere Änderungen
Hautätzend 1A / 1B / 1C H314: Anwendung der Additivformel Kriterien Tabelle 3.2.3 Anhang I Teil 3 der CLP-Verordnung
Hautreizend 2 H315: Anwendung der Additivformel Kriterien Tabelle 3.2.3 Anhang I Teil 3 der CLP-Verordnung
Augenschädigend 1 H318: Anwendung der Additivformel Kriterien Tabelle 3.3.3 Anhang I Teil 3 der CLP-Verordnung
Augenreizung 2 H319: Anwendung der Additivformel Kriterien Tabelle 3.3.3 Anhang I Teil 3 der CLP-Verordnung
Augenreizung 1A / 1B, 2 H350 - H351: Tabelle 3.6.2 Anhang I Teil 3 der Verordn. (CE) 1272/2008 (CLP) und nachfolgende Änderungen
Hautsensibilisierung 1A / 1B / 1 H317 Tabelle 3.4.5 von Anhang I Teil 3 der Verordn. (CE) 1272/2008 (CLP) und nachfolgende Änderungen
Atemwegsensibilisierung 1A / 1B / 1 H334 Tabelle 3.4.5 von Anhang I, Teil 3 der Verordn. (CE) 1272/2008 (CLP) und nachfolgende Änderungen
Erbgutverändernd 1A / 1B, 2 H340 - H341: Tabelle 3.5.2 Anhang I Teil 3 der CLP-Verordnung und nachfolgende Änderungen
Krebserregend 1A / 1B, 2 H350 - H351: Tabelle 3.6.2 Anhang I Teil 3 der CLP-Verordnung und nachfolgende Änderungen
Reproduktion 1A / 1B, 2 H360 - H361: Tabelle 3.7.2 Anhang I Teil 3 der CLP-Verordnung und nachfolgende Änderungen
STOT SE 1, 2 H370 - 371: Anwendung von Berechnungsmethoden - Tabelle 3.8.3 des Anh. I, Teil 3 der Verordn. (CE) 1272/2008 (CLP) und nachfolgende Änderungen
STOT SE 3 H336: Kap. 3.8.3.4.5 in Anhang I Teil 3 der Verordn. (CE) 1272/2008 (CLP) und nachfolgende Änderungen
STOT RE 1, 2 H372 - H373: Tabelle 3.9.4 Anhang I Teil 3 der CLP-Verordnung und spätere Änderungen
Inhalationtoxizität 1 H304: Anwendung der Kriterien 3.10 Anhang I Teil 3 der CLP-Verordnung und nachfolgende Änderungen

Die Gesundheitsgefahren wurden anhand der Berechnungsmethode der Verordn. (EG) 1272/2008 (CLP) und nachfolgende Änderungen zur Einstufung von Gemischen bewertet, wenn Daten zu allen Bestandteilen des Gemisches oder zu einigen davon vorliegen:

Akut gewässergefährdende toxische Auswirkungen: Tabelle 4.1.1 von Anhang I Teil 4 der Verordn. (CE) 1272/2008 (CLP) und spätere Änderungen;
Chronisch gewässergefährdende toxische Auswirkungen: Tabelle 4.1.2 von Anhang I Teil 4 der Verordn. (CE) 1272/2008 (CLP) und nachfolgende Änderungen

ALLGEMEINE BIBLIOGRAPHIE:

1. Verordnung (EG) 1907/2006 des Europäischen Parlaments (REACH)
 2. Verordnung (EG) 1272/2008 des Europäischen Parlaments (CLP)
 3. Verordnung (EU) 790/2009 des Europäischen Parlaments (I Atp. CLP)
 4. Verordnung (EU) 2015/830 des Europäischen Parlaments
 5. Verordnung (EU) 286/2011 des Europäischen Parlaments (II Atp. CLP)
 6. Verordnung (EU) 618/2012 des Europäischen Parlaments (III Atp. CLP)
 7. Verordnung (EU) 487/2013 des Europäischen Parlaments (IV Atp. CLP)
 8. Verordnung (EU) 944/2013 des Europäischen Parlaments (V Atp. CLP)
 9. Verordnung (EU) 605/2014 des Europäischen Parlaments (VI Atp. CLP)
 10. Verordnung (EU) 2015/1221 des Europäischen Parlaments (VII Atp. CLP)
 11. Verordnung (EU) 2016/918 des Europäischen Parlaments (VIII Atp. CLP)
 12. Verordnung (EU) 2016/1179 (IX Atp. CLP)
 13. Verordnung (EU) 2017/776 (X Atp. CLP)
 14. Verordnung (EU) 2018/669 (XI Atp. CLP)
 15. Verordnung (EU) 2018/1480 (XIII Atp. CLP)
 16. Verordnung (EU) 2019/521 (XII Atp. CLP)
- The Merck Index. - 10th Edition
 - Handling Chemical Safety
 - INRS - Fiche Toxicologique (toxicological sheet)
 - Patty - Industrial Hygiene and Toxicology
 - N.I. Sax - Dangerous properties of Industrial Materials-7, 1989 Edition
 - Webseite IFA GESTIS
 - Webseite ECHA-Agentur
 - Datenbank für SDB-Vorlagen für chemische Stoffe - Gesundheitsministerium und Istituto Superiore di Sanità (Italien)



IDEAL WORK

HARDENER

Durchsicht Nr 2

vom 29/04/2020

Gedruckt am 25/05/2020

Seite Nr. 11/11

Erläuterung für den Benutzer:

die in dieser Karte vorhandenen Informationen gründen sich auf die Kenntnisse, die bei uns, am Datum der letzten Version, verfügbar sind. Der Benutzer muß sich über die Tauglichkeit und Vollständigkeit der Informationen, bezüglich des speziellen Gebrauches des Produktes, vergewissern.

Man darf dieses Dokument nicht als Garantie von keiner spezifischen Eigenschaft des Produktes interpretieren.

Weil der Gebrauch des Produktes nicht direkt von uns kontrolliert wird, hat der Benutzer die Pflicht, unter eigener Verantwortung, die Gesetze und die geltenden Vorschriften, im Bereich der Hygiene und der Sicherheit, zu beachten. Für nicht korrekten Gebrauch wird nicht gehaftet.

Das mit der Chemikalienhandhabung beauftragte Personal ist entsprechend auszubilden.

Die Einstufung des Produkts beruht auf den Berechnungsmethoden, wie in Anhang I der CLP-Verordnung aufgeführt, soweit nicht in den Abschnitten 11 und 12 anders angegeben.

Die Bestimmungsmethoden für die chemischen und physikalischen Eigenschaften sind in Abschnitt 9 aufgeführt.